

Lesefassung der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schönbeck vom 23.12.2005

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), der § 28 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (StrWG M-V), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (FStrG), §§ 1,2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 und § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schönbeck wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönbeck vom 08.12.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Gemäß § 12 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönbeck und dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinen Namen ausüben läßt,
 4. bei nicht beantragter Sondernutzung, wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung;
 - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Genehmigung beträgt 10,00 EURO.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet:
- (3) Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (5) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

- (6) Widerruft das Amt Woldegk die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schönbeck erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Fahrradständer, Papierkörbe,
 5. Aufstellen von Waren vor Ladenlokalen 3 qm für Frontlänge bis 10 m, 6 qm für Frontlänge über 10 m,
 6. die Aufstellung von 1 Werbeanlage vor dem Ladenlokal,
 7. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehälter,
 8. die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung,
 9. Überspannungen mit Transparenten, Girlanden, Werbung u.ä.,
 10. das Aufstellen von Freisitzen und Stehtischen (Gastronomische Versorgung).
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden Vorschriften teilweise oder ganz gestundet werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Schönbeck nicht aus.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 02.02.1995 und Artikel 5 der Satzung der Gemeinde Schönbeck zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 08.11.2001 außer Kraft.

Schönbeck, den 23.12.2005

ausgefertigt:

Hilbrich

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 - Gebührentarif für die Sondernutzung

Nr.	Art	Basis	Gebühr Euro	
			pro Monat	Pro Jahr
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen 3 m ² frei bis 10 m Frontlänge 6 m ² frei über 10 m Frontlänge	m ²	2	20
2	Automaten bis zu 30 cm Ausladung frei a) über 30 cm für jeden angefangenen 0,1 m ² b) Kinderspielgeräte mit Geldeinwurf	Stück Stück	1 2	10 25
3	Baustelleneinrichtung Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	m ²	1	12
4	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 3 fallen	m ²	2	20
5	Werbeveranstaltung Informationsveranstaltung	m ²	5	60
6	Werbe- und Hinweistafeln a) festeingebaute Werbeaufsteller pro m ² b) vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen vor den Ladenlokalen (<i>1 Stück frei</i>) c) transportable Werbeaufsteller an Masten pro Sichtfläche	m ² Stück m ²	 2 15	50 20 --
7	Schauveranstaltungen Aufstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen	m ²	4	50
8	Straßenhandel mit und ohne Verkaufsstand	m ²	25	300
9	Feiern und Feste (Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden u.ä.)	m ²	15	130
10	Straßenhandel im Umherfahren	Kfz	9	100
11	Stummer Verkäufer für Zeitungen und ähnliches	Stück	1	13
12	Aufstellen von Containern	Stück	60	720
13	Postablagekästen	Stück	--	20